

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **12.03.2017** findet die **Wahl zum Bürgermeister** in der Gemeinde Doberschütz statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 09.04.2017

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahlbezirk	Wahlraum
- 01	Battaune	FFW-Gebäude, Dorfplatz 9
- 02	Doberschütz	Grundschule, Breite Str. 8 (barrierefrei)
- 03	Mörtitz	Saal der Gaststätte Barth, Franz-Schubert-Str. 4
- 04	Paschwitz	Begegnungsstätte, Alte Dorfstr. 3 (barrierefrei)
- 05	Mölbitz	Wahlraum, Försterteich 17
- 06	Sprotta	Kindertagesstätte, Lindenallee (barrierefrei)
- 07	Sprotta-Siedlung	Kindertagesstätte, Straße der Freiheit 23
- 08	Wöllnau	Vereinszimmer der Gaststätte, Dorfstr. 71

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.02.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von hellgrüner Farbe.

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Bürgermeisters sind von hellgelber Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag
- beantragen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Der Antrag kann für die Wahl und einem etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Doberschütz, den 07.02.2017


Märtz
Bürgermeister

